

Kranführeraus- und Fortbildung



Inhalt der Ausbildung zum LKW-Ladekranführer

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlagen
3. Auswahl von Personen
4. Krantechnik
5. Kranbetrieb
6. Lastaufnahmemittel
7. Wartung
8. Wiederkehrende Prüfungen
9. Schriftliche Prüfung
10. Einweisung am Kran, praktische Übungen, Prüfung

Zugangsvoraussetzungen:

Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift



Lehrgangsdauer — 2 Tage:

1. Tag — Theorie, ca. 12 Unterrichtseinheiten

08.00 bis 16.30 Uhr

2. Tag — Praxis, ca. 10 Unterrichtseinheiten

08.00 bis 15.00 Uhr

Prüfung:

- Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 30 Minuten,
- Praktische Prüfung im Rahmen der Praxisausbildung am Kran

Teilnehmerzahl:

Die Teilnehmerzahl je Seminar ist auf 20 Personen begrenzt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns vor Seminare abzusagen bzw. zusammenzulegen.

Dokumente:

Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung einen Befähigungsnachweis für Kranführer gem. DGUV Grundsatz 309 -003 sowie ein Teilnahmezertifikat.

Der Arbeitgeber erhält eine zusammengefasste Schulungsbestätigung einschließlich der Prüfungsergebnisse und eine Kopie der Teilnehmerliste.

Lehrgangsunterlagen:

Jeder Teilnehmer erhält einen Lehrgangsscript.

Lehrgangskosten:

280,00 € zzgl. MwSt. pro Person

Teilnehmerunterlagen und ortsübliche Bewirtung sind im Preis inbegriffen.

Ausbildung zum LKW Ladekranführer* - Warum?

Ein sicherer und bestimmungsgemäßer Einsatz von Ladekranen setzt voraus, dass das eingesetzte Personal fachlich umfassend geschult ist. Der Unternehmer/ Arbeitgeber darf nur **speziell ausgebildete Kranführer** einsetzen und beauftragen.

Geregelt ist dies in den Paragraphen 9 (1) und 12 **Arbeitsschutzgesetz** und in den Paragraphen 9 und 12 der Betriebssicherheitsverordnung. Als Handlungshilfe dient der **DGVV Grundsatz 309-003** (Grundsätze für die Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis für Kranführer).

Eine Einweisung des Kranführers ist nicht ausreichend und erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen!

Der Unternehmer hat aufgrund seiner Obhutpflicht den Arbeitnehmern gegenüber (§ 831 BGB und § 130 OWiG) wesentlich mehr **persönliche Verantwortung** und ggf. auch **Haftung** (Ordnungswidrigkeit, Strafverfolgung, Regress) zu übernehmen, als ihm meist bekannt ist.

* Definition "Ladekran" gemäß EN 12999-2011

Ansprechpartner:

Frank Lachotta, Serviceleiter

+49 172 373 55 60 • lachotta@fahrzeugbau-kunath.de

Veranstalter:

Kunath Fahrzeugbau GmbH

Schlosserstraße 11 • 04741 Roßwein

info@fahrzeugbau-kunath.de • www.fahrzeugbau-kunath.de